

Anlage:

Bauleitplanung der Stadt Laubach, Kernstadt

- **Bebauungsplan „RuheForst - Gaulskopf/Buchwald“**

- **hier: a) frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

gem. §§ 3(1) und 4(1) BauGB

b) Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

gem. §§ 3(2) und 4(2) BauGB

- Kreisausschuss Gießen, FD Gefahrenabwehr

29.04.2014

- Stadt Lich, Der Magistrat

02.05.2014

- Stadt Hungen, Der Magistrat

22.05.2014

Stellungnahmen im Rahmen der o.a. Verfahrensschritte

(TÖB- Anschreiben vom 31.01.2014, öff. Auslegung 03.02. – 04.03.2014)

(TÖB- Anschreiben vom 14.03.2014, öff. Auslegung 24.03. – 28.04.2014)

ohne Anregungen und Hinweise:

a)

	<u>Eing.datum</u>
- Gemeinde Reiskirchen, Der Gemeindevorstand	07.02.2014
- Stadt Grünberg, Der Magistrat	07.02.2014
- Stadt Ulrichstein, Der Magistrat	10.02.2014
- hessenARCHÄOLOGIE	11.02.2014
- Stadtwaldstiftung Laubach	14.02.2014
- Abwasserverband Lauter-Wetter	17.02.2014
- Stadt Lich, Der Magistrat	24.02.2014
- BAIUDBw, Wiesbaden (Wehrverwaltung)	26.02.2014
- Stadt Schotten, Der Magistrat	03.03.2014
- Kreisausschuss Gießen, FD 72 – Naturschutz	03.03.2014
- Kreisausschuss Gießen, FD Verkehr	07.03.2014

b)

- Stadt Grünberg, Der Magistrat	19.03.2014
- Stadt Ulrichstein, Der Magistrat	20.03.2014
- hessenARCHÄOLOGIE	21.03.2014
- Stadtwaldstiftung Laubach	28.03.2014
- Kreisausschuss Gießen, FD Wasser u. Bodenschutz	29.04.2014
- Kreisausschuss Gießen, FD Verkehr	29.04.2014

mit Anregungen und Hinweisen:

a)

	<u>Eing.datum</u>
- Hessen Mobil, Straßen- u. Verkehrsmanagement, Dillbg.	24.02.2014
- Regierungspräsidium Gießen	28.02.2014
- Kreisausschuss Lahn-Dill-Kreis, Abt. f. d. ländl. Raum	05.03.2014
- Kreisausschuss Gießen, FD Wasser u. Bodenschutz	07.03.2014
- Hess. Landesamt für Umwelt und Geologie	14.03.2014

b)

- Hessen Mobil, Straßen- u. Verkehrsmanagement, Dillbg.	03.04.2014
- Regierungspräsidium Gießen	24.04.2014
<hr/>	
- Elvira Pesch, Joh.-Seb.-Bach-Str. 10a, Laubach	28.04.2014
- Wolfgang Baumgartner, In der Lautenbach 2, Laubach	28.04.2014
- Wolfgang Baumgartner/ Jagdgenossenschaft Laubach	28.04.2014

Beschlussempfehlungen

*zu eingegangenen Hinweisen und Anregungen im Rahmen der
Beteiligungsverfahren nach §§ 3 und 4 BauGB*



Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement
Postfach 1443, 35664 Dillenburg

Planungsgruppe Prof. Dr. Seifert
Breiter Weg 114
35440 Linden-Leihgestern

Aktenzeichen 34 C 1/2 - BE 5.2 Ar
Dst.-Nr. 0483
Bearbeiter/in Sebastian Arens
Telefonnummer 02771/840-278
Telefax 02771/840-450
E-Mail sebastian.arenas@mobil.hessen.de

Datum 21. Februar 2014

K 141, Bauleitplanung der Stadt Laubach, Kernstadt
Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich "RuheForst – Gauls-
kopf/ Buchwald"
Bebauungsplan " RuheForst – Gaulskopf/ Buchwald"
Beteiligung der Nachbargemeinden und Behörden gem. § 4(1) BauGB

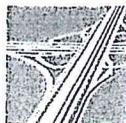
Ihr Schreiben vom 31.01.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der o.a. Bauleitplanung gebe ich meine Stellungnahme ab. Diese beinhaltet die Belange der integrierten Siedlungs- und Verkehrsplanung und die der Straßen.

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit mache ich aufgrund des Hess. Straßengesetzes (HStrG) geltend:

1. Bei eventuell geplanten Baumpflanzungen entlang der K 141 außerhalb des Straßengrundstücks ist darauf zu achten, dass keine Schutzmaßnahmen gemäß der Richtlinie für Passive Schutzeinrichtungen (RPS) notwendig werden.
2. Die Bauverbotszone von 20 m -gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Kreisstraße- außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten ist frei von jeglichen Hochbauten zu halten. Dies gilt auch für Baubenanlagen, Garagen, Stellplätze, Fahrwege, Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs usw.



3. Im Bebauungsplan ist der Fahrbahnrand der Kreisstraße darzustellen und die Bauverbotszone in dem Plan aufzunehmen.
4. Der vorhandene Wanderparkplatz muss nicht verlegt werden.
5. Über das durch den Ruheforst zu erwartende Verkehrsaufkommen sind detaillierte Angaben zu treffen.
6. Die Sichtdreiecke vom Wirtschaftsweg zur K 141 sind gemäß der Richtlinien für die Anlage von Straßen Teil; Knotenpunkte, Abschnitt 1: Plangleiche Knotenpunkte (RAS-K-1) einzuhalten, entsprechend darzustellen, zu bemaßen und dauerhaft freizuhalten.
7. Die Befahrbarkeit der Einmündung zur K 141 ist anhand von Schleppkurven¹ für das maßgebende Bemessungsfahrzeug sowie den Begegnungsfall PKW / PKW aufzuzeigen.
8. Die Einmündung zur K 141 ist so zu befestigen, dass Verschmutzungen der K 141 vermieden werden.
9. Ein ggf. erforderlicher Ausbau der Einmündung zur K 141 ist einvernehmlich zwischen der Stadt Laubach und Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement abzustimmen.
10. Alle im Zusammenhang mit der Anbindung des Plangebietes an die K 141 entstehenden Kosten sind von der Stadt Laubach zu tragen.

Beabsichtigte eigene Planungen und sonstige fachliche Informationen habe ich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorzubringen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Sebastian Arens

¹ Fahrweise 2 nach der Sammlung
² Bemessungsfahrzeuge und Schleppkurven zur Überprüfung der Befahrbarkeit von Verkehrsflächen, Ausgabe 2001, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V., Köln

Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement,
Dillenburg
Eingang: 24.02.2014

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Grundsätzlich ergeben sich durch den vorliegenden Bebauungsplan sowie die überlagernde Nutzung der Waldflächen als Ruheforst keine nennenswerten Veränderungen hinsichtlich der Anbindung des Forstweges und des Wanderparkplatzes.

Die in der vorliegenden Stellungnahmen vom 21.02.2014 vorgebrachten Belange und Aspekte wurden in einem Vororttermin am 06.03.2014 mit Vertretern von Hessen Mobil und der Stadt Laubach erörtert:

Es sind keine Baumpflanzungen oder hochbauliche Anlagen geplant.
Die im Bebauungsplan dokumentierte und bestehende Anbindung des Plangebietes bzw. des vorhandenen Wanderparkplatzes ist aus straßenverkehrlicher Sicht als grundsätzlich ausreichend dimensioniert und verkehrssicher zu beurteilen:

Die Verkehrsmengen im Bereich der K 141 (zwischen der Kreuzung mit der B 276 und Freienseen) sind äußerst gering; die Verkehrsmengen, die sich in Zusammenhang mit der beabsichtigten Nutzung als Ruheforst ergeben, können gemäß den Erfahrungen mit dem bestehenden Ruheforst „Vogelsberg“ mit ca. 5 – 6 PKW je Beisetzung angegeben werden (nach vorausgehender Trauerfeier in größerem Rahmen erfolgt die eigentliche Beisetzung im Ruheforst regelmäßig nur im engen Familienkreis). Da eine forstwirtschaftliche Nutzung nicht erfolgt, findet keinerlei LKW-Verkehr (durch z.B. Holzabfuhr) statt.

Die Breite der vorhandenen, lediglich rd. 10 – 12 m langen Zufahrt zum Wanderparkplatz lässt (bei einer zudem guten Einsehbarkeit) einen Begegnungsverkehr PKW-PKW ohne weiteres zu.

Eine Anfahrtsicht im Sinne der RAS-K-1 bzw. RAL 2012 ist in beide Richtungen auf eine Länge von 200 m (und darüber hinaus) gegeben.

Damit sind (gemäß der Darstellung im Bebauungsplan-Entwurf und der Begründung) die notwendigen Sichtfelder für eine anbaufreie Straße außerhalb bebauter Gebiete bei einer Höchstgeschwindigkeit von 100

km gegeben; sofern einzelne Bäume/Gehölze die Sichtfelder beeinträchtigen, sind diese zurückzunehmen.

Um einen reibungslosen Ablauf hinsichtlich des ruhenden Verkehrs zu gewährleisten, ist eine leichte Vergrößerung des Parkplatzbereiches notwendig und vorgesehen. Um eine Fällung von Bäumen konsequent zu vermeiden erfolgt die Vergrößerung der potenziellen Parkfläche in südliche Richtung unter Annäherung an die Kreisstraße auf im Minimum (!) 10 m. Die Herstellung erfolgt lediglich durch Vergrößerung der Schotterflächen. Auch wenn dies ein Hereinragen in die Bauverbotszone nach § 23 HStrG bedeutet, so ergibt sich damit (auf aufgrund des zwischenliegenden Bewuchses und des Entwässerungsgrabens) keinerlei Gefährdung oder Beeinträchtigung des fließenden Verkehrs auf der Kreisstraße oder, auf der anderen Seite, des ruhenden Verkehrs (z.B. im Falle der Schneeberäumung). Auch ist nicht von einem Ausbau der K 141, d.h. einer Verbreiterung, auszugehen, so dass eine Unterschreitung der Bauverbotszone in der benannten Weise als akzeptabel beurteilt werden kann (§ 23 Abs. 7 HStrG).

Im Rahmen der laufenden Nutzung des Bestattungswaldes (RuheForst) hat die Stadt Laubach grundsätzlich dafür Sorge zu tragen, dass eine Verschmutzung der Kreisstraße durch vom Parkplatz auffahrende PKW verhindert bzw. unterbunden wird.

Mit Schreiben vom 02.04.2014 (zur Entwurfsfassung des Bebauungsplans (03/2014) hat das Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement der Planung gemäß der vorstehenden Ausführungen im Grundsatz zugestimmt.



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Planungsgruppe
Prof. Dr. V. Seifert
Breiter Weg 114

35440 Linden

Geschäftszeichen: III 31 - 61d 04/01 - Laubach - 35 -

Bearbeiter/-in: Frau Wagner
Telefon: 0641 303-2353
Telefax: 0641 303-2359
E-Mail: karin.wagner@rpgl.hessen.de
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Datum: 27. Februar 2014

Bauleitplanung der Stadt Laubach;
hier: Bebauungsplan „RuheForst – Gaulskopf/Buchwald“ in Laubach
Stellungnahme im Verfahren nach § 4 (1) BauGB

Ihr Schreiben vom 31.01.2014, hier eingegangen am 03.02.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenen Belange nehme ich zur o.g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

1. **Obere Landesplanungsbehörde**
(Bearbeiterin: Frau Leonard, Dez. 31, Tel.: 0641/303-2417)

Gegen den Planentwurf bestehen aus regional- und landesplanerischer Sicht keine Bedenken.

2. **Grundwasserschutz, Wasserversorgung**
(Bearbeiterin: Frau Theiß, Dez. 41.1, Tel.: 0641/303-4151)

Das Plangebiet liegt in der Zone IIIB des Trinkwasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen Hungen-Inheiden der Oberhessischen Versorgungsbetriebe AG (OVAG), das mit der Verordnung vom 27.06.1995 (St.Anz. 46/95, S. 3594) festgesetzt wurde.
Die entsprechenden Verbote der Schutzgebietsverordnungen sind zu beachten.

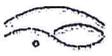
3. **Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz**
(Bearbeiter: Herr Koch, Dez. 41.2, Tel.: 0641/303-4173)

Überschwemmungsgebiete, die eine Genehmigung nach § 78 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch meine Behörde erfordern, werden nicht berührt.

Hausanschrift:
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7
Postanschrift:
35338 Gießen • Postfach 10 08 51
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrales Telefax: 0641 303-2197
Zentrale E-Mail: rp-giessen@rpgl.hessen.de
Internet: http://www.rp-giessen.de

Servicezeiten:
Mo. - Do. 08:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 15:30 Uhr
Freitag 08:30 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Fristenbriefkasten:
35390 Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7



Sonstige Gewässer betreffende Belange (z.B. Ausgleichsmaßnahmen im und am Gewässer, Kreuzungsbauwerke, etc.) werden von der zuständigen Unteren Wasserbehörde bewertet.

4. **Kommunales Abwasser, Gewässergüte**
(Bearbeiter: Herr Wiedl, Dez. 41.3, Tel.: 0641/303-4228)

Zur Bauleitplanung werden keine Anmerkungen vorgebracht.

5. **Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz**
(Bearbeiterin: Frau Piper, Dez. 41.4, Tel.: 0641/303-4241)

Im Altflächen-Informationen-System (ALTIS) des Landes Hessen beim Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG) sind alle seitens der Kommunen gemeldeten Altflächen (Altablagerungen und Altstandorte) sowie sonstige Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen erfasst.

Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass sich im Planungsraum keine entsprechenden Flächen befinden.

Da die Erfassung der Grundstücke mit stillgelegten gewerblichen und militärischen Anlagen – soweit auf ihnen mit umweltrelevanten Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) – in Hessen zum Teil noch nicht flächendeckend erfolgt ist, sind die Daten im ALTIS nicht vollständig. Deshalb empfehle ich, weitere Informationen (z.B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewerberegister) bei der Stadt Laubach und bei der Wasser- und Bodenbehörde des Landkreises Gießen einzuholen.

6. **Kommunale Abfallentsorgung, Abfallentsorgungsanlagen**
(Bearbeiter: Herr Schneider, Dez. 42.2, Tel.: 0641/303-4366)

Nach meiner Aktenlage sind keine Abfallentsorgungsanlagen / Deponien im Sinne von § 35 Abs. 1, 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG – betroffen.

Aus abfallbehördlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen das bauleitplanerische Vorhaben.

7. **Immissionsschutz**
(Bearbeiter: Herr Meuser, Dez. 43.2, Tel.: 0641/303-4421)

Zur Bauleitplanung werden keine immissionsschutzrechtlichen Anregungen und Hinweise vorgetragen.

8. **Bergaufsicht**
(Bearbeiter: Herr Hein, Dez. 44, Tel.: 0641/303-4519)

Der Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes liegt im Gebiet eines erloschenen Bergwerksfeldes, in dem Untersuchungsarbeiten in 38 Schächten durchgeführt wurden. Die örtliche Lage dieser bergbaulichen Arbeiten ist hier nicht bekannt.

9. **Obere Forstbehörde**
(Bearbeiter: Herr Zimmermann, Dez. 53.1, Tel.: 0641/303-5591)

Aus Sicht der Oberen Forstbehörde bestehen gegen die Bauleitplanung keine Bedenken.

Der „Begräbniswald / Ruheforst“ bleibt weiterhin Wald und unterliegt den Bestimmungen des Hess. Waldgesetzes. Dies bedeutet u.a., dass bei Kalamität (Windwurf, Waldbrand, Käferbefall usw.) entsprechende Wiederaufforstungen vorzunehmen sind. Bei der optischen Abgrenzung des „Begräbniswaldes“ durch eine (wilddurchlässige) Einfriedigung aus Holz ist darauf zu achten, dass die Waldwege für Erholungssuchende weiterhin frei passierbar bleiben.

Die Einrichtung der geplanten Geräthütte sowie des Parkplatzes bedarf einer Rodungsgenehmigung nach § 12 Hess. Waldgesetz (HWaldG); diese ist beim Kreisausschuss des Landkreises Gießen zu beantragen.

In der Begründung wird noch das Hess. Forstgesetz zitiert, dieses wurde am 27.06.2013 durch das Hessische Waldgesetz (HWaldG) abgelöst.

Obere Naturschutzbehörde

(Bearbeiterin: Frau Ruppert, Dez. 53.1, Tel.: 0641/303-5592)

Von der Planung werden keine nach §§ 23 und 26 BNatSchG ausgewiesenen oder geplanten Schutzgebiete berührt.

Der Planungsraum befindet sich im FFH-Gebiet 5420-304 „Laubacher Wald“ und Vogelschutzgebiet 5421-401 „Vogelsberg“.

Planungsrechtlicher Hinweis

Aus planungsrechtlicher Sicht weise ich auf folgendes hin:

Nach der Rechtsprechung genügt der Hinweis auf einen Umweltbericht und „wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen der Fachbehörden und Verbände“ nicht den Voraussetzungen an eine Bekanntmachung der verfügbaren Arten umweltbezogener Informationen (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB) (Bayer. VGH, Urteil v. 13.12.2012 - 15 N 08.1561 - / BVerwG, Urteil v. 18.07.2013 - 4 CN 3/12 -). Dies ist bei der Bekanntmachung der Offenlage nach § 3 (2) BauGB zu beachten.

Das Fachdezernat Dez. 51.1 – Landwirtschaft – wurde von Ihnen im Verfahren nicht beteiligt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Wagner

Regierungspräsidium Gießen

Eingang: 28.02.2014

Beschlussempfehlung:

zu 1: --

zu 2: Ein Hinweis auf die Lage des Plangebietes innerhalb des Wasserschutzgebietes, Zone IIIB sowie im Heilquellenschutzgebiet, Zone III ist im Bebauungsplan angeführt.

zu 3: - wird zur Kenntnis genommen

zu 4: --

zu 5: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; seitens der Stadt Laubach sind gleichsam keine Altflächen im Bereich des Plangebietes bekannt.

zu 6 u. 7: --

zu 8: Der Hinweis auf die Lage im Gebiet eines erloschenen Bergwerksfeldes wird zur Kenntnis genommen und ergänzend im Bebauungsplan angeführt.

zu 9: Die Hinweise werden umfassend zur Kenntnis genommen. Für den Bebauungsplan als solchen besteht kein weiterer Handlungsbedarf. In der Begründung wird die Korrektur hinsichtlich des HWaldG vorgenommen

zu 10: - wird zur Kenntnis genommen

zu 11: Die Hinweise zur Bekanntmachung der Offenlage nach § 3(2) BauGB werden zur Kenntnis genommen.



Planungsbüro
Prof. Dr. V. Seifert
Breiter Weg 114
35440 Linden

Bauleitplanung der Stadt Laubach, Kernstadt
➤ **Bebauungsplan „RuheForst – Gaulskopf/Buchwald“**
➤ **Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „RuheForst – Gaulskopf/Buchwald“**

hier: Beteiligung der Nachbargemeinden und Behörden gem. § 4(1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die vorliegende Planung die nicht auf landwirtschaftliche Flächen zugreift.

Wir gehen davon aus, dass die Planung mit den Maßnahmenplänen für die NATURA 2000-Gebiete abgestimmt ist und bitten um Zusendung des Umweltberichtes im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.


Björn John

Fachdienst
Landwirtschaft

Datum:
2014-03-03
Aktenzeichen:
24.1-30.06.1+30.06.2-
Ruheforst-Gaulskopf/Buchwald,
Laubach-Laubach
Ansprechpartner(in):
Herr Lauff
Telefon Durchwahl:
06441 407-1779
Telefax Durchwahl:
06441 407-1076
Gebäude Zimmer-Nr.:
B2 - 7
Telefonzentrale:
06441 407-1764
E-Mail:
Oliver.Lauff@lahn-dill-kreis.de
Internet:
www.lahn-dill-kreis.de

Ihr Schreiben vom:
31.01.2014
Ihr Zeichen:

Hausanschrift:
Georg-Friedrich-Händel-Str. 5
Gewerbepark Spilburg
35578 Wetzlar

Servicezeiten:
Mo. – Mi.
07:30 – 12:30 Uhr
Do.
07:30 – 12:30 Uhr
13:30 – 18:00 Uhr
Fr.
07:30 – 12:30 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bankverbindungen:
Sparkasse Wetzlar
IBAN: DE04515500350000000059
BIC: HELADEF1WET
Kto. 59
BLZ 515 500 35

Sparkasse Dillenburg
IBAN: DE43516500450000000083
BIC: HELADEF1DIL
Kto. 83
BLZ 516 500 45

Postbank Frankfurt
IBAN: DE65500100600003051601
BIC: PBNKDEFF
Kto. 3 051 601

Lahn-Dill-Kreis, Der Kreisausschuss,
- Abteilung für den ländlichen Raum
Eingang: 05.03.2014

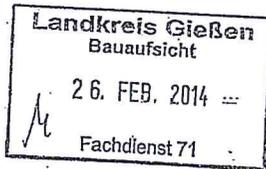
Beschlussempfehlung:

Der Bitte um Zusendung des Umweltberichtes wurde/ wurde entsprochen.
Mit der Aufforderung zur Stellungnahme nach § 4(2) BauGB wurde der Abteilung für den ländlichen Raum der Umweltbericht vorgelegt.
Im Rahmen dessen ist die Verträglichkeit des Planvorhabens mit den Zielen und Bestimmungen der Natura2000-Gebiete belegt.

Landkreis Gießen Der Kreisausschuss		Gießen, den 25.02.2014
Bauordnung und Umwelt	Fachdienst Wasser und Bodenschutz 35394 Gießen, Riversplatz 1 – 9, Gebäude E	
	Sachbearbeiter: Herr Halblaub Telefon: 0641 9390 1222 Fax: 0641 9390 1239 E-Mail: Thomas.Halblaub@lkgi.de Zimmer: 106 Az.: 73 – 4 – 142 - 31	

Fachdienst Bauaufsicht
Bauleitplanung

im Hause



Betreff: Bauleitplanung der Stadt Laubach, Stadtteil Laubach;
hier: Vorentwurf zum Bebauungsplan „RuheForst – Gaulskopf / Buchwald“.

Bezug: Ihr Stellungnahmeersuchen vom 03.02.2014, Az.: 71/610-20-14/4

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Vorentwurf des o.a. Bebauungsplanes nehmen wir aus Sicht des Fachdienstes Wasser- und Bodenschutz wie folgt Stellung:

Grundwasserschutz

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich vollständig innerhalb der Zone III B des Trinkwasserschutzgebietes für die Gewinnungsanlagen Brunnen Inheiden der OVAG.

Die Festsetzung erfolgte mit Datum 27.09.1995, veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen, Nr. 46/1995, Seite 3594.

Die Regelungen der Schutzgebietsverordnung stehen der Umsetzung des Bebauungsplanes vom Grundsatz her nicht entgegen.

Entgegen der Ausführungen in der Vorentwurfsplanung (Text- und Planteil) ist die Zone III des Trinkwasserschutzgebietes für die Gewinnungsanlagen Brunnen 4 und 5 der Stadt Laubach nach den vorliegenden Schutzgebietskarten durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht betroffen.

Die entsprechenden Ausführungen sind zu überarbeiten.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich vollständig innerhalb der Zone III des Heilquellenschutzgebietes für die Provinz Oberhessen. (Hessisches Regierungsblatt Nr. 3 / 1929, Seite 17)
Die Regelungen der Schutzgebietsverordnung stehen der Umsetzung des Bebauungsplanes vom Grundsatz her nicht entgegen.

Da für den Bereich des geplanten Ruheforstes ausschließlich Urnenbestattungen vorgesehen sind und diese nach den vorliegenden hydrogeologischen Gutachten hinsichtlich des Grundwasserschutzes als unbedenklich angesehen werden können, besteht aus Sicht des Fachdienstes Wasser- und Bodenschutz nach derzeitigem Sach- und Kenntnisstand kein weitergehender Handlungsbedarf.

Abwasser

Maßnahmen der abwassertechnischen Erschließung sowohl für Schmutz- als auch Niederschlagswasser sind nach den Ausführungen im Text- und Planteil nicht vorgesehen.
Insofern besteht aus Sicht des Sachgebietes Abwasser kein weiterer Regelungsbedarf.

Oberflächengewässer

Belange oberirdischer Gewässer werden nach den vorliegenden Planunterlagen durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht tangiert.

Insofern besteht aus Sicht des Sachgebietes Oberflächengewässer kein weiterer Regelungsbedarf.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Halblaub

**Landkreis Gießen, Der Kreisausschuss,
FD Wasser und Bodenschutz**
Eingang: 07.03.2014

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise und Ausführungen werden umfassend zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Bezeichnung des Trinkwasserschutzgebietes wird eine entsprechende Korrektur vorgenommen.



Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie
Postfach 32 09 - D-65022 Wiesbaden

Aktenzeichen (Bitte bei Antwort angeben)
89 07 50/60 - 32/14 Ab

Planungsgruppe Prof. Dr. Seifert
Breiter Weg 114

Bearbeiter/in: Heinrich Abel
Benedikt Klein
Durchwahl: 0611/6939 - 905
E-Mail: Heinrich.Abel@hlug.hessen.de
Fax: 0611/6939 - 941

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 31.1.14

Datum: 12. März 2014

35440 Linden-Leihgestern

Bauleitplanung der Stadt Laubach

hier: Änderung des FNP + Bpl. „Ruheforst - Gaulskopf / Buchwald“

TK 25, Bl. 5419 Laubach

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus rohstoffgeologischer Sicht des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie bestehen keine Einwände gegen das Planvorhaben; der Planung aus ingenieurgeologischer Sicht generell entgegenstehende Informationen liegen hier nicht vor.

Das Plangebiet liegt in der Zone III B des Trinkwasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen Brunnen 4 und 5 der Stadt Laubach (StAnz. 13/91, S. 847). Bei Einhaltung der für das Schutzgebiet geltenden Verbote der Festsetzungsverordnung bestehen auch aus hydrogeologischer Sicht keine Bedenken.

Bei der Einrichtung der Grabstellen sind die Belange des Bodenschutzes zu beachten und die Pflichten der Vorsorge zu wahren. Für das Anlegen von Parkflächen, Gerätehütten sowie Andachts-

stellen wird der Boden sowohl verdichtet als auch teilversiegelt, die Beeinträchtigung ist somit auch für einen kleinflächigen Bereich erheblich. Der Verlust der Bodenfunktion (z.B. Vermeidung und Minderung der Bodenverdichtung, Entsiegelung) wird nicht kompensiert. Die angegebenen naturschutzrechtlichen Maßnahmen berücksichtigen nicht die Belange des Bodenschutzes.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

(Heinrich Abel)

Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie
Eingang: 14.03.2014

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden umfassend zur Kenntnis genommen.

Der Bebauungsplan setzt (mit Ausnahme des kleinen Parkplatzbereiches) „Wald“ gemäß § 9(1)18 BauGB fest. Darüber hinaus gelten auch die Bestimmungen des Bundeswaldgesetzes und des hessischen Waldgesetzes. Bei Festsetzungen nach § 9(1)18 BauGB steht die Förderung des Waldes (bzw. der Landwirtschaft) im Vordergrund, wobei aber auch andere, sich aus den städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde ergebenden Ziele verfolgt werden können.

Vor diesem Hintergrund werden als ergänzende, untergeordnete Zulässigkeit die Anlage und der Betrieb eines Ruheforstes (Begräbniswald) festgesetzt.

Die im Rahmen dessen formulierten und festgesetzten Zulässigkeiten führen weder einzeln noch im Zusammenwirken zu einer nennenswerten Beeinträchtigung der Bodenfunktionen.

Für den Bebauungsplan besteht kein weitergehender Handlungsbedarf.



Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement
Postfach 1443, 35664 Dillenburg

Planungsgruppe Prof. Dr. V. Seifert
Breiter Weg 114
35440 Linden-Leihgestern

Aktenzeichen 34 c 1/2 - BE 5.2 Ar
Dst.-Nr. 0483
Bearbeiter/in Sebastian Arens
Telefonnummer 02771/840-278
Telefax 02771/840-450
E-Mail sebastian.arenas@mobil.hessen.de

Datum 02. April 2014

K 141, Bauleitplanung der Stadt Laubach, Kernstadt
Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "RuheForst-
Gaulskopf/Buchwald"
Bebauungsplan "RuheForst-Gaulskopf/Buchwald"
Benachrichtigung bezüglich der Entwurfsoffenlage und Beteiligung der
Behörden gem. §§ 3(2) und 4(2) BauGB

Ihr Schreiben vom 14.03.2014, Herr Rück

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund meiner Stellungnahme vom 21.02.2014 (Az.: 34 c 1/2 - BE 5.2 Ar) fand am 06.03.2014 ein Abstimmungsgespräch vor Ort statt. Dort wurden die von Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement vorgebrachten Hinweise und Bedenken erörtert. Im Rahmen der o.a. Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung:

Der geringfügigen Erweiterung des vorhandenen Wanderparkplatzes stimme ich zu. Der vereinbarte Mindestabstand von 10 m zum befestigten Fahrbahnrand wird gemäß den Planunterlagen eingehalten.

Für die zu erwartenden Verkehrsmengen durch die beabsichtigte Nutzung des Waldes als Ruheforst werden ca. 5-6 Pkw je Beisetzungs angegeben. Dies stellt keine wesentliche Änderung des Verkehrsaufkommens auf der K 141 dar. Ein LKW-Verkehr, z.B. durch Holzabfuhr, findet nicht statt, da keine forstwirtschaftliche Nutzung erfolgt.



Auch die Sichtdreiecke vom Wirtschaftsweg zur K 141 sind in den Bebauungsplan aufgenommen worden. Für die Zufahrt ist zu gewährleisten, dass die Sichtfelder freigehalten werden. Der Bewuchs im Bereich der Ausfahrt Wanderparkplatz ist von Gehölzpflanzungen über 0,80 m Höhe freizuhalten. Bei Bedarf sind Rückschnitte vorzunehmen.

Die Befahrbarkeit der Einmündung zur K 141 sowie der Begegnungsverkehr PKW-PKW wurden vor Ort geprüft und sind gewährleistet.

Gemäß dem Abstimmungsgespräch wird die Zufahrt zur K 141 entsprechend asphaltiert, um Verschmutzungen auf der K 141 zu vermeiden. Dies ist mit der Straßenmeisterei Grünberg (Herr Hofmann, ☎ 06401 / 9128 0) abzustimmen.

Ich weise erneut darauf hin, dass alle im Zusammenhang mit der Anbindung des Plangebietes an die K 141 entstehenden Kosten von der Stadt Laubach zu tragen sind.

Vor dem beschriebenen Hintergrund habe ich keine Bedenken gegen die o.a. Bauleitplanung. Ich bitte die Stadt, mir eine farbige rechtswirksame Planausfertigung mit Begründung sowie den Bekanntmachungsnachweis zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Sebastian Arens

Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement,
Dillenburg
Eingang: 03.04.2014

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise und Ausführungen werden umfassend zur Kenntnis genommen; im Ergebnis dessen besteht für den Bebauungsplan kein weitergehender Handlungsbedarf.

Der Bitte um Zurverfügungstellung eines Planexemplars wird zu gegebener Zeit nachgekommen.



Planungsgruppe Prof. Seifert
Siedlung-Landschaft-Verkehr
Eing. 24. APR. 2014
Zur Bearbeitung

Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35390 Gießen

Planungsgruppe
Prof. Dr. V. Seifert
Breiter Weg 114

35440 Linden

Geschäftszeichen: III 31 - 61d 04/01 - Laubach - 35 -

Bearbeiter/-in: Frau Wagner
Telefon: 0641 303-2353
Telefax: 0641 303-2359
E-Mail: karin.wagner@rpgi.hessen.de
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Datum: 23. April 2014

Bauleitplanung der Stadt Laubach;
hier: Bebauungsplan „RuheForst – Gaulskopf/Buchwald“ in Laubach
Stellungnahme im Verfahren nach § 4 (2) BauGB

Ihr Schreiben vom 14.03.2014, hier eingegangen am 17.03.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenen Belange nehme ich zur o.g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Obere Landesplanungsbehörde
(Bearbeiterin: Frau Leonard, Dez. 31, Tel.: 0641/303-2417)

Gegen den Planentwurf bestehen aus regional- und landesplanerischer Sicht keine Bedenken.

Grundwasserschutz, Wasserversorgung
(Bearbeiterin: Frau Theiß, Dez. 41.1, Tel.: 0641/303-4151)

Die Belange des Grundwasserschutzes sind im Bebauungsplan gemäß der Begründung (Teil 1), Ziffer 4, Absatz „Wasserrecht/Gewässerschutz“, ausreichend berücksichtigt.

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz
(Bearbeiterin: Frau Rims, Dez. 41.2, Tel.: 0641/303-4176)

Zur Bauleitplanung werden keine weiteren Anregungen vorgetragen. Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 27.02.2014.

Hausanschrift:
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7
Postanschrift:
35390 Gießen • Postfach 10 08 51
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrale Telefax: 0641 303-2197
Zentrale E-Mail: rp-giessen@rpgi.hessen.de
Internet: http://www.rp-giessen.de

Servicezeiten:
Mo. - Do. 08:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 15:30 Uhr
Freitag 08:30 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Fristenbriefkasten:
35390 Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7



Kommunales Abwasser, Gewässergüte
(Bearbeiter: Herr Wiedl, Dez. 41.3, Tel.: 0641/303-4228)

Zur Bauleitplanung werden keine Anmerkungen vorgebracht.

Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz
(Bearbeiterin: Frau Schaffert, Dez. 41.4, Tel.: 0641/303-4262)

Im Altflächen-Informationen-System (ALTIS) des Landes Hessen beim Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG) sind alle seitens der Kommunen gemeldeten Altflächen (Altablagerungen und Altstandorte) sowie sonstige Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen erfasst.

Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass sich im Planungsraum keine entsprechenden Flächen befinden.

Da die Erfassung der Grundstücke mit stillgelegten gewerblichen und militärischen Anlagen – soweit auf ihnen mit umweltrelevanten Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) – in Hessen zum Teil noch nicht flächendeckend erfolgt ist, sind die Daten im ALTIS nicht vollständig. Deshalb empfehle ich, weitere Informationen (z.B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewerberegister) bei der Stadt Laubach und bei der Wasser- und Bodenbehörde des Landkreises Gießen einzuholen.

Kommunale Abfallentsorgung, Abfallentsorgungsanlagen
(Bearbeiter: Herr Schneider, Dez. 42.2, Tel.: 0641/303-4366)

Nach meiner Aktenlage sind keine Abfallentsorgungsanlagen / Deponien im Sinne von § 35 Abs. 1, 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG - betroffen.

Aus abfallbehördlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen das bauleitplanerische Vorhaben.

Immissionsschutz
(Bearbeiter: Herr Meuser, Dez. 43.2, Tel.: 0641/303-4421)

Zur Bauleitplanung werden keine immissionsschutzrechtlichen Anregungen und Hinweise vorgetragen.

Bergaufsicht
(Bearbeiter: Herr Hein, Dez. 44, Tel.: 0641/303-4519)

Von der Abgabe einer erneuten Stellungnahme wird abgesehen, da sich seit der letzten Stellungnahme vom 27.02.2014 keine neuen Erkenntnisse ergeben haben.

Obere Forstbehörde
(Bearbeiter: Herr Zimmermann, Dez. 53.1, Tel.: 0641/303-5591)

Aus Sicht der Oberen Forstbehörde bestehen gegen die Bauleitplanung keine Bedenken.

Der „Begräbniswald/Ruheforst“ bleibt weiterhin Wald und unterliegt den Bestimmungen des Hess. Waldgesetzes. Dies bedeutet u.a., dass bei Kalamitäten (Windwurf, Waldbrand, Käferbefall usw.) entsprechende Wiederaufforstungen vorzunehmen sind. Bei der optischen Abgrenzung des „Begräbniswaldes“ durch eine

14

(wilddurchlässige) Einfriedigung aus Holz ist darauf zu achten, dass die Wälder für Erholungssuchende weiterhin frei passierbar bleiben.

Die Errichtung der geplanten Gerätehütte sowie des Parkplatzes bedarf einer Rodungsgenehmigung nach § 12 Hess. Waldgesetz (HWaldG). Diese ist beim Kreisausschuss des Landkreises Gießen zu beantragen.

Obere Naturschutzbehörde

(Bearbeiterin: Frau Ruppert, Dez. 53.1, Tel.: 0641/303-5592)

10. / Von der Planung werden keine nach §§ 23 und 26 BNatSchG ausgewiesenen oder geplanten Schutzgebiete berührt. Der Planungsraum befindet sich im FFH-Gebiet 5420-304 „Laubacher Wald“ und Vogelschutzgebiet 5421-401 „Vogelsberg“.

Planungsrechtliche Hinweise

11. / Aus planungsrechtlicher Sicht weise ich auf folgendes hin:

- Zur Klarstellung ist die Planzeichenerklärung entsprechend der in der Plankarte tatsächlich verwendeten Planzeichen zu überarbeiten (Planzeichen 1.2.2.1.1 und 1.2.2.3 / *Schraffur*).
- Nach der Rechtsprechung genügt der Hinweis auf einen Umweltbericht und „wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen der Fachbehörden und Verbände“ nicht den Voraussetzungen an eine Bekanntmachung der verfügbaren Arten umweltbezogener Informationen (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB) (*Bayer. VGH, Urteil v. 13.12.2012 - 15 N 08.1561 - / BVerwG, Urteil v. 18.07.2013 - 4 CN 3/12 -*). § 3 Abs. 2 BauGB verpflichtet dazu, die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Dabei erstreckt sich das Bekanntmachungserfordernis auch auf solche Arten verfügbarer Umweltinformationen, die in den Stellungnahmen enthalten sind, die die Gemeinde jedoch für unwesentlich hält und deshalb nicht auszulegen beabsichtigt.

Das Fachdezernat Dez. 51.1 – Landwirtschaft – wurde von Ihnen im Verfahren nicht beteiligt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Wagner

Regierungspräsidium Gießen

Eingang: 24.04.2014

Beschlussempfehlung:

zu 1 - 4: - wird zur Kenntnis genommen

zu 5: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; seitens der Stadt Laubach sind gleichsam keine Altflächen im Bereich des Plangebietes bekannt.

zu 6 - 8: - wird zur Kenntnis genommen

zu 9: Die Hinweise werden umfassend zur Kenntnis genommen. Für den Bebauungsplan als solchen besteht kein weiterer Handlungsbedarf. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Rodung von Bäumen grundsätzlich nicht beabsichtigt ist; sofern dennoch notwendig wird eine Rodungsgenehmigung beim Kreisausschuss beantragt werden.

zu 10: - wird zur Kenntnis genommen

zu 11: Die Klarstellung in der Legende zur Plandarstellung wird vorgenommen. Die Hinweise zur Bekanntmachung der Offenlage nach § 3(2) BauGB werden zur Kenntnis genommen.

Elvira Pesch

Joh.-Seb.-Bach-Str. 10A
35321 Laubach
Tel. : 00-49-6405-90166
E-Mail :
Pesch.FW@t-online.de

- 2 -

Elvira Pesch, J.S. Bach-Str. 10 A, 35321 Laubach

26.04.2014

Stadtverwaltung Laubach
Friedrichstraße 11
35321 Laubach

1) 2U
2) 100% von Mr. Baumgarten!
3) Begründet Mr. Pesch was anders?

Betr.: Stellungnahme zur vorgesehenen Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes RuheForst im Bereich Gaulskopf/Buchwald in 35321 Laubach ; Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3(2) BauGB während der Entwurfsaufstellung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich spreche mich gegen eine Neuanlage eines Friedhofes-RuheForstes im Bereich des Gaulskopfes/Buchwaldes aus, da durch den Betrieb eines Friedhofes im Wald, die notwendige Ruhe für den dort vorhandenen Wildbestand nachhaltig gestört wird und die Entwicklung des Wildbestandes damit gefährdet wird.

Nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz sind die Gemeinden verpflichtet, Friedhöfe anzulegen, zu unterhalten und zu erweitern, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht. Auf den Friedhöfen ist die Bestattung der Einwohnerinnen und Einwohner sowie der Personen zu gestatten, die innerhalb der Gemeinde verstorben sind.

Durch den RuheForst ist durch intensive Vermarktung und Werbung, mit Prämien und Provisionen ein "Bestattungstourismus" geworden. Gut 25 % der Einnahmen gehen an den Markendienstleister „Ruheforst @“, der wie ein Franchiseunternehmer diese Beisetzungsform vom Schloss des Grafen zu Erbach-Erbach aus gesteuert und dabei Millionengewinne macht.

Der Wunsch vieler nach einer Bestattungsform, ohne dass die Angehörigen mit einer längeren Grabpflege betraut werden, konnte aber damit unwidersprochen erfüllt werden.

Ich denke nicht, dass wir unsere Wälder mit Friedhöfen "voll pflastern" sollten. Mit 21 ha in den bereits bestehenden RuheForst I hat die Stadt Laubach schon eine größere Fläche zur Verfügung gestellt, wie in den nächsten 50 Jahren von ihren Bürgern benötigt wird.

Der Wald im Bereich des Gaulskopfes /Buchwaldes ist ein bedeutendes Rückzugsgebiet des Wildes.

Dieser Wald ist die Heimat unseres artenreichen und erhaltenswerten Wildbestandes. Durch den neuen RuheForst würden die Rückzugsgebiete des Wildes weiter eingeschränkt. In diesem Bereich findet im Winter das Rotwild, das sich aus den höheren Lagen dann zurückzieht sein Auskommen. Auch das Schwarzwild findet zurzeit in den ausgedehnten Naturverjüngungen seine Ruhe. Wird es von dort vertreiben nimmt unausweichlich der Druck auf Feldgemarkung zu und es entstehen größere Wildschäden, für die die Stadt mitverantwortlich ist.

Der Wald ist die Heimat und Brutplatz seltener Vögel (Schwarzspecht, Fledermäuse, Kolkrahe), daher ist der Wald auch ausgewiesenes europäisches Vogelschutzgebiet. Der Wald ist die Heimat seltener geschützter Pflanzen die nur dort noch vorkommen (z.B. Besenmoos) und als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Der Wald ist als ausgewiesenes Wasserschutzgebiet die Gewähr dafür, dass wir und unsere Kinder auch zukünftig reines und sauberes Trinkwasser konsumieren können.

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre

1. Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Dieses wird aber durch den Betrieb des 32 ha großen RuheForstes unweigerlich geschehen.

Ein tiefgreifender Eingriff im Wald durch Durchforstung mit Entnahme des natürlichen Nachwuchses und der Bäume die evtl. die Verkehrssicherheit oder das Wachstum der Friedwaldbäume beeinträchtigen ist zwingend notwendig. Dadurch werden die vorhandenen Lebensräume für das Wild, Vögel zerstört und der Bestand beeinträchtigt und gestört. Eine Bejagung und damit eine notwendige Pflege des Wildbestandes ist in diesem Gebiet nicht mehr zulässig.

Große Besucherströme werden dieses bisher ruhige Waldstück bevölkern und für die entsprechenden Störungen in der Natur sorgen.

16

1 Waldführungen

Alle 14 Tage, führt ein Mitarbeiter ca. 25 Interessenten für durch den RuheForst und erläutert dabei das Konzept des Unternehmens und den Ablauf einer Beerdigung. Diese Führungen finden am Samstagnachmittag statt.

2 Baumauswahl

Menschen, die sich konkret für einen RuheForst-Baum (Ruhebiotop) interessieren, können über einen Termin mit vor Ort vereinbaren. Der Mitarbeiter sucht dann gemeinsam mit dem Interessenten einen Baum nach dessen Vorstellungen aus.

3 Beisetzung

Im Trauerfall empfängt der Mitarbeiter die Trauergesellschaft am Parkplatz, übergibt dort die Urne den Angehörigen und geleitet die Gruppe zur Grabstelle, an welcher dann die Beisetzungszeremonie durchgeführt wird. In manchen Fällen findet auch vor der Beisetzung noch eine Andachtsfeier auf dem Andachtsplatz statt.

4 Besucherfrequenz

Beim RuheForst Gaulskopf/Buchwald kann davon ausgegangen, dass im Jahr ca. 200 Biotope verkauft werden. Eine Erfahrung aus vorhandenen Waldbestattungsmöglichkeiten zeigt, dass auf Grund dieser Nutzungsintensität der RuheForst statistisch von 5400 Personen im Jahr (= 22 Personen pro Tag) frequentiert wird.

Die sich aus dem Vorhaben ergebenden Wirkfaktoren, die zu einer Erfüllung eines Verbotstatbestandes des § 44 BNatSchG führen könnten, sind nachfolgend dargestellt.

Bei Waldarbeiten, insbesondere bei Eingriffen in den Gehölzbestand zur Wahrung der Verkehrssicherungspflicht könnten Tiere getötet werden.

Durch die veränderte Nutzung könnten Habitatstrukturen zerstört werden, die eine ökologische Funktion für Tier- oder Pflanzenarten besitzen.

Die Besucherfrequentierung könnte zu Vergrämungseffekten führen.

Mit freundlichen Grüßen



Frau Elvira Pesch
Joh.-Seb.-Bach-Str. 10a, Laubach
Eingang: 28.04.2014

Beschlussempfehlung:

Die formulierten Ausführungen werden umfassend zur Kenntnis genommen und wie folgt in die Abwägung eingestellt:

Nach dem hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz obliegt das Friedhofswesen den Gemeinden als Selbstverwaltungsangelegenheit. Die Städte und Gemeinden sind verpflichtet Friedhöfe anzulegen, zu unterhalten und zu erweitern, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht. Die Benutzung der Friedhöfe haben die Gemeinden nach Maßgabe des Gesetzes durch Satzung (Friedhofsordnung) zu regeln.

Die zur Verfügung stehende Fläche im Bereich des seit einigen Jahren bestehenden Ruheforstes ist (entgegen der vorgebrachten Ausführung) bis heute vollständig durch sog. Ruhebiotope genutzt bzw. mit Nutzungsrechten für die Beisetzung von Urnen belegt, so dass die Flächenkapazität erschöpft ist.

Um das erfolgreiche Konzept der Waldbestattung, d.h. der Nutzung geeigneter Waldflächen als Ruheforst fortführen zu können und um (dem öffentlichen Bedürfnis Rechnung tragend) die nach wie vor bestehende Nachfrage nach entsprechende Beisetzungsöglichkeiten auch weiterhin befriedigen zu können, ist eine Erweiterung des Ruheforstes Laubach bzw. die Ausweisung und Einrichtung einer weiteren Waldfläche als Ruheforst notwendig und beabsichtigt.

Durch die Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung Laubach vom 03.07.2013 zur notwendigen Aufstellung einer Änderung des Flächennutzungsplans und eines Bebauungsplanes im entsprechenden Bereich ist die diesbezügliche Zielsetzung grundsätzlich dokumentiert.

Nach der Friedhofsordnung der Stadt Laubach ist die Bestattung u.a. derjenigen Personen gestattet, die bei ihrem Ableben ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte hatten. Damit ist die Bestattungsmöglichkeit (entgegen der

vorgebrachten Ausführung) *nicht* auf Personen, die innerhalb der Gemeinde verstorben sind, beschränkt.

Die Größe und die Abgrenzung der überplanten Fläche ergibt sich im Wesentlichen durch die Eignung des Gebietes für die vorgesehene Nutzung aufgrund der vorhandenen Baumarten, des Alters und der Struktur des Bestandes sowie nicht zuletzt auch durch den Ost-West verlaufenden Wirtschaftsweg als maßgebliche Zuwegung zur Andachtsstelle und den Ruhebiotopen. Die konkrete „Ausweisung“ von Ruhebiotopen erfolgt natürlich nachfrageorientiert, zunächst ist die Bereitstellung einer Ruheforst-Fläche in einer Größe von lediglich ca. 3 – 4 ha vorgesehen.

Die Verträglichkeit der überlagernden Nutzung als Bestattungswald mit den relevanten Schutzgütern wird im Rahmen einer Umweltprüfung gemäß § 2(4) BauGB bzw. dem Umweltbericht dargelegt. Eine Prüfung der FFH- und Vogelschutzverträglichkeit sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung sind in den Umweltbericht integriert.

Die Naturschutzfachbehörden haben im Rahmen der Beteiligungsverfahren keinerlei Hinweise oder Anregungen zum Umweltbericht vorgebracht.

Im Ergebnis dessen sind für das Planvorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände allenfalls durch die Entnahme von stehendem oder liegendem Totholz oder Höhlenbäumen (Fledermäuse, Vögel, Trägerbaum von *Dicranum viridae*) aus Gründen der Verkehrssicherheit und damit eine Gefährdung nach § 44 BNatSchG denkbar.

Weitere Maßnahmen, die einen der Verbotstatbestände auslösen könnten, sind nicht vorhanden. Die Störung von sensiblen Vogelarten ist nicht anzunehmen.

Um die Einschlägigkeit der genannten Verbotstatbestände zu vermeiden, ist ein besonders sorgfältiger Umgang bestehenden Alt- und Höhlenbäumen erforderlich. Der Schutz und die Schonung von Höhlenbäumen und Totholz sind im Bebauungsplan explizit festgesetzt.

Ein „tiefgreifender Eingriff“ in den Waldbestand (wie hier angeführt) ist weder notwendig noch zulässig. Eine Fällung von Bäumen zur Einrichtung des Ruheforstes ist als unzulässig explizit festgesetzt.

Darüber hinaus sind die Entnahme von Naturverjüngung, Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht, Prüfung der Maßnahmen hinsichtlich der Zielar-

ten (insbes. Fledermaus- und Brutbäume, Trägerbäume des Grünen Besenmoos u.a.m.), die Anlage von Pfaden oder weiteren, zukünftig erforderlichen Infrastruktureinrichtungen im Rahmen einer „ökologischen Baubegleitung“ grundsätzlich mit den Fachbehörden abzustimmen.

Das Plangebiet liegt zentral im Laubacher Wald, einem mehrere tausend Hektar umfassenden Waldkomplex. Die forstliche Nutzung im Plangebiet ist durch die Ausweisung als Ökopunktefläche im Kern bereits mit Einschränkungen belegt, ebenso die jagdliche Nutzung der Fläche. Insofern ergeben sich mit dem vorliegenden Bebauungsplan keine wesentlichen Änderungen. Eine Einfriedung der in Rede stehenden Fläche erfolgt ohne jegliche Beeinträchtigung für das Wild.

Für eine Bejagung und Pflege des Wildbestandes sind außerhalb der Ruheforstflächen grundsätzlich ausreichende Möglichkeiten gegeben.

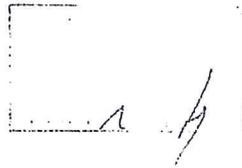
Grundsätzlich muss abschließend darauf hingewiesen werden, dass im Ruheforst die Bestimmungen des Hessischen Waldgesetzes (HWaldG) umfassend zu beachten sind. U.a. haben Waldbesucherinnen und Waldbesucher aufeinander Rücksicht zu nehmen, damit eine gegenseitige Belästigung oder Behinderung vermieden wird und die Lebensgemeinschaft darf durch die Benutzung des Waldes nicht gestört werden. Dies umfasst auch die notwendige Rücksichtnahme auf den Wildbestand.

Im Rahmen der Gesamtbeurteilung der ökologischen Auswirkungen durch die Einrichtung der Begräbnisfläche muss gleichzeitig die Tatsache Berücksichtigung finden, dass gerade mit der Nutzung als Ruheforst und dem damit einhergehenden vollständigen und dauerhaften Nutzungsverzicht in forstwirtschaftlichem Sinne eine nachhaltige ökologische Sicherung und Aufwertung des gesamten Waldbestandes und Habitatstrukturen erreicht und sichergestellt wird.

Wolfgang Baumgartner
In der Lautenbach 2
35321 Laubach

Telefon: 06405 / 6834
E-mail: wbaumgartner@web.de
17. April 2014

Stadtverwaltung Laubach
Friedrichstraße 11
35321 Laubach



Betr.: Stellungnahme zur vorgesehenen Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes RuheForst im Bereich Gaulskopf/Buchwald in 35321 Laubach ; Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3(2) BauGB während der Entwurfsoffenlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

heute wurden von mir die Unterlagen zur Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Errichtung eines Friedhofes –RuheForst im Bereich Gaulskopf/ Buchwald in Laubach eingesehen.

Wie schon gegen die Anlage des bestehenden RuheForstes (teilweise in Zone II der direkten Wassergewinnungsanlage der Brunnen 4 und 5 der Stadt Laubach), spreche ich mich gegen eine Neuanlage eines Friedhofes-RuheForstes in einem ausgewiesenen Wasserschutzgebiet aus.

Begründung:

Die Planung des neuen Ruheforstes umfasst eine Fläche, die komplett in dem OVAG Wasserschutzgebiet der Zone IIIB des Einzugsbereiches der Brunnen in Inheiden liegt.

In einem Wasserschutzgebiet hat die Sicherung des Trinkwassers Vorrang vor allen anderen Nutzungen (HWG).

Das Grundwasser ist vor Verunreinigungen oder sonstigen nachteiligen Veränderung seiner Eigenschaften zu schützen und in seiner natürlichen Beschaffenheit zu erhalten.

Deshalb gibt es auch Gebote und Verbote für die Nutzung der ausgewiesenen Flächen. Die sind auch für dieses Quellgebiet gesetzl. festgelegt (Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 46/ 1995 Seite 3594).

Auch in dem Regionalplan Mittelhessen ist das Gebiet als Vorbehaltsgebiet für Grundwasserschutz ausgewiesen (6.1.4-12 ROP 2010). Weiterhin gehört dieses Gebiet zum Heilquellenschutzgebiet der Prov. Oberhessen (Hess. Regierungsbl. Nr. 3/1929 Seite 17).

Als Auszug der Verbote in den Hess. Wasserschutzgebieten:

§ 5 (2) das Ausbringen von wassergefährdenden Stoffen,
sowie deren Einbringung in den Untergrund

(6) Verwendung von auswaschungsgefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien

und

§ 6 (12) das Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen.

Nun wird argumentiert, dass der Ruheforst ja kein Friedhof sei, da ja „nur“ die Asche der Verstorbenen in (biologisch abbaubaren?) Urnen beigesetzt würden. Aber die gesetzl. Grundlage für eine derartige Beisetzung ist in einer Friedhofsordnung für den RuheForst Vogelsberg-Laubach geregelt. Hier ist kein Hinweis auf die Verwendung einer verrottbaren Urne enthalten. Auch wird argumentiert, dass in der Asche der Verstorbenen keinerlei Schadstoffe enthalte.

Im Bereich des Ruhe Forstes Gaulskopf (39,32 ha) sollen die mineralischen Bestandteile (Asche) von mehreren Tausend Menschen in einer maximalen Tiefe von 80 cm beigesetzt werden. Bei vollständiger Belegung der vorgesehenen Fläche werden dort ca. 32.000 Urnen beigesetzt werden (Zusätzlich zu den ca. 20.000 aus dem RuheForst I - 21 ha).

Der Gutachter (Büro für Hydrogeologie und Umwelt GmbH Gießen) für die hydrogeologischen Gegebenheiten, auf den sich auch der Umweltbericht bezieht, kommt zu der (ungeprüften?) Aussage, dass für das Grundwasser in diesem keine Gefahr ausginge. Dioxine und PAKs seien keine in den Ascheresten vorhanden.

Aus öffentlichen Publikationen wird aber eine andere Meinung vertreten.

Diese Asche ist zwar durch die Verbrennung steril, aber nicht frei von Schadstoffen. Die Asche enthält auch nach der Verbrennung noch Schwermetalle, Mangan, Zink, Chrom, Nickel, Cobalt, Blei, Furane, Dioxine, PAKs (Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe). Eine Messung der Berufsgenossenschaft BGIA zum Schutz der Mitarbeiter beim Ausbringen von Krematoriums Aschen auf Streufeldern hat dies bestätigt. (Anlage)

Weiterhin sind Substanzen aus den Medikamentenresten, Zahnfüllungen aus Amalgam – Quecksilberanteile- enthalten. Das noch heute gültige „Reichsgesetz über Feuerbestattungen“ aus dem Jahre 1934 regelt die Verbrennung. Neu ist lediglich das Metallreste aus Prothesen und Herzschrittmacher heute vor der Verbrennung bzw. aus der Asche entfernt werden. Silikonbusen schmelzen weiterhin im Ofen und die Schadstoffe sind dann mit in der Asche. Bei Verstorbenen nach vorausgegangener Zytostika-Therapie (Chemo-Therapie) ist besonders viel Chemie im Körper eingelagert. Erst bei Verbrennungstemperaturen über 1.000 Grad wird hiervon ein Großteil vernichtet. (siehe auch „Zu Staub oder Asche“ – Diplomarbeit Uni Zürich)

In Deutschland liegen aber meistens die Verbrennungstemperaturen zwischen 750 und 850 Grad. Also sind viele Bestandteile weiterhin in der Asche enthalten. (Der Spiegel –Anlage).

Die Schadstoffe sind im Einzelfall zwar nur wenige mg pro Beisetzung. Aber bei einer größeren Anzahl von Beisetzungen summiert sich dies und es kann eine Gefahr für unser Trinkwasser und unsere Bevölkerung bestehen. Durch Oberflächenwasser/ Einsickern in das Grundwasser kann so das Trinkwasser belastet werden. Ein Hangwasserdurchfluss wird auch von dem bestellten Gutachter als gegeben dargestellt. So könnten die Giftstoffe auch noch in den Schellenbach und dann in die Wetter gelangen. Schon kleinste Giftmengen im Trinkwasser können die Gefahr von Krebserkrankungen, Missbildungen vergrößern.

Muss denn ein Ruheforst bei diesen eventl. Risiken unbedingt in einem ausgewiesenen Wasserschutzgebiet sein?

Eine mögliche Gefährdung unseres Trinkwassers mit diesen Gegebenheiten muss ausgeschlossen bleiben.

Der Schutz und der Bewirtschaftung für das Lebensmittel Nr. 1, unser Trinkwasser muss vor wirtschaftlichen Interessen Vorrang haben.

Denn sauberes Trinkwasser aus dem Wasserhahn ist ein Bedürfnis, das auch unsere Kinder haben werden! Es gilt das Wasser als lebenswichtige Ressource für uns, unsere Kinder und Enkel vor Gefahrenherden zu schützen.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Baumgärtner

Herr Wolfgang Baumgärtner
In der Lautenbach 2, Laubach
Eingang: 28.04.2014

Beschlussempfehlung:

Das Plangebiet liegt jeweils teilweise in der Zone IIIB des Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen Brunnen Inheiden der OVAG; die Festsetzung erfolgte mit Datum 27.09.1995, veröffentlicht im Staatsanzeiger Hessen Nr. 46/1995, S. 3594 sowie der Zone III des Heilquellenschutzgebietes für die Provinz Oberhessen (Hess. Regierungsblatt Nr. 3/1929, S. 17).

Im Vorfeld des Bauleitplanverfahrens wurde im Hinblick auf die Verbotssregelungen im Wasserschutzgebiet bzw. zur Beurteilung einer möglichen Gefährdung des Grundwassers im Auftrage der Stadt Laubach eine hydrogeologische, wasserwirtschaftliche und wasserrechtliche Beurteilung der vorgesehenen Nutzung vorgenommen.

Im Ergebnis dessen „können durch die geplante Maßnahme keine nachteiligen Auswirkungen auf den Bodenwasserhaushalt abgeleitet werden. Eine Gefährdung der bestehenden kommunalen Brunnen ist auszuschließen. Auch im Hinblick auf die Beisetzung der Urnen sind keine nachteiligen Folgen absehbar, die Untergrundverhältnisse sind vielmehr für diese Nutzung gut geeignet“ (Büro für Hydrogeologie und Umwelt, Gießen, Nov. 2013).

Die Regelungen der jeweiligen Schutzgebietsverordnung stehen den Festsetzungen des Bebauungsplanes somit nicht entgegen.

Die hydrologische Stellungnahme ist dem Umweltbericht als Anlage beigegeben.

Seitens der zuständigen Fachbehörden beim Landkreis Gießen, dem Regierungspräsidium Gießen sowie dem Hess. Landesamt für Umwelt und Geologie wurden im Rahmen der Beteiligungsverfahren keinerlei Hinweise oder Anregungen zum Bebauungsplan, zum Umweltbericht und/oder zur hydrologischen Stellungnahme vorgebracht.

Damit sind die Belange von Boden- und Grundwasser- sowie Gewässerschutz im Rahmen der Bauleitplanung hinreichend beachtet.

Wolfgang Baumgartner
Mitglied der Jagdgenossenschaft Laubach
In der Lautenbach 2
35321 Laubach

Telefon: 06405 / 6834
E-mail: wbaumgartner@web.de
17. April 2014

Stadtverwaltung Laubach
Friedrichstraße 11
35321 Laubach



Betr.: Stellungnahme zur vorgesehenen Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes RuheForst im Bereich Gaulskopf/Buchwald in 35321 Laubach ; Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3(2) BauGB während der Entwurfsoffenlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich spreche mich gegen eine Neuanlage eines Friedhofes-RuheForstes im Bereich des Gaulskopfes/Buchwaldes aus, da durch den Betrieb eines Friedhofes im Wald, die notwendige Ruhe für den dort vorhandenen Wildbestand nachhaltig gestört wird und die Entwicklung des Wildbestandes damit gefährdet wird.

Nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz sind die Gemeinden sind verpflichtet, Friedhöfe anzulegen, zu unterhalten und zu erweitern, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht. Auf den Friedhöfen ist die Bestattung der Einwohnerinnen und Einwohner sowie der Personen zu gestatten, die innerhalb der Gemeinde verstorben sind.

Durch den RuheForst ist durch intensive Vermarktung und Werbung, mit Prämien und Provisionen ein "Bestattungstourismus" geworden.
Gut 25 % der Einnahmen gehen an den Markendienstleister „Ruheforst®“, der wie ein Franchiseunternehmer diese Beisetzungsform vom Schloss des Grafen zu Erbach-Erbach aus gesteuert und dabei Milliongewinne macht.

Der Wunsch vieler nach einer Bestattungsform, ohne dass die Angehörigen mit einer längeren Grabpflege betraut werden, konnte aber damit unwidersprochen erfüllt werden.

Ich denke nicht, dass wir unsere Wälder mit Friedhöfen "voll pflastern" sollten. Mit 21 ha in den bereits bestehenden RuheForst 1 hat die Stadt Laubach schon eine größere Fläche zur Verfügung gestellt, wie in den nächsten 50 Jahren von ihren Bürgern benötigt wird.

Der Wald im Bereich des Gaulskopfes /Buchwaldes ist ein bedeutendes Rückzugsgebiet des Wildes.

Dieser Wald ist die Heimat unseres artenreichen und erhaltenswerten Wildbestandes. Durch den neuen RuheForst würden die Rückzugsgebiete des Wildes weiter eingeschränkt. In diesem Bereich findet im Winter das Rotwild, das sich aus den höheren Lagen dann zurückzieht sein Auskommen. Auch das Schwarzwild findet zurzeit in den ausgedehnten Naturverjüngungen seine Ruhe. Wird es von dort vertreiben nimmt unausweichlich der Druck auf Feldgemarkung zu und es entstehen größere Wildschäden,

für die die Stadt mitverantwortlich ist.

Der Wald ist die Heimat und Brutplatz seltener Vögel (Schwarzspecht, Fledermäuse, Kolkräbe), daher ist der Wald auch ausgewiesenes europäisches Vogelschutzgebiet
Der Wald ist die Heimat seltener geschützter Pflanzen die nur dort noch vorkommen (z.B. Besenmoos) und als Naturschutzgebiet ausgewiesen.
Der Wald ist als ausgewiesenes Wasserschutzgebiet die Gewähr dafür, dass wir und unsere Kinder auch zukünftig reines und sauberes Trinkwasser konsumieren können.

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre

1. Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Dieses wird aber durch den Betrieb des 32 ha großen RuheForstes unweigerlich geschehen.

Ein tiefgreifender Eingriff im Wald durch Durchforstung mit Entnahme des natürlichen Nachwuchses und der Bäume die evtl. die Verkehrssicherheit oder das Wachstum der Friedwaldbäume beeinträchtigen ist zwingend notwendig. Dadurch werden die vorhandenen Lebensräume für das Wild, Vögel zerstört und der Bestand beeinträchtigt und gestört. Eine Bejagung und damit eine notwendige Pflege des Wildbestandes ist in diesem Gebiet nicht mehr zulässig.

Große Besucherströme werden dieses bisher ruhige Waldstück bevölkern und für die entsprechende Störungen in der Natur sorgen.

1 Waldführungen

Alle 14 Tage, führt ein Mitarbeiter ca. 25 Interessenten für durch den RuheForst und erläutert dabei das Konzept des Unternehmens und den Ablauf einer Beerdigung. Diese Führungen finden am Samstagnachmittag statt.

2 Baumauswahl

Menschen, die sich konkret für einen RuheForst-Baum (Ruhebiotop) interessieren, können über einen Termin mit vor Ort vereinbaren. Der Mitarbeiter sucht dann gemeinsam mit dem Interessenten einen Baum nach dessen Vorstellungen aus.

3 Beisetzung

Im Trauerfall empfängt der Mitarbeiter die Trauergesellschaft am Parkplatz,

übergibt dort die Urne den Angehörigen und geleitet die Gruppe zur Grabstelle, an welcher dann die Beisetzungszeremonie durchgeführt wird. In manchen Fällen findet auch vor der Beisetzung noch eine Andachtsfeier auf dem Andachtsplatz statt.

4 Besucherfrequenz

Beim RuheForst Gaulskopf/Buchwald kann davon ausgegangen, dass im Jahr ca. 200 Biotope verkauft werden. Eine Erfahrung aus vorhandenen Waldbestattungsmöglichkeiten zeigt, dass auf Grund dieser Nutzungsintensität der RuheForst statistisch von 5400 Personen im Jahr (= 22 Personen pro Tag) frequentiert wird.

Die sich aus dem Vorhaben ergebenden Wirkfaktoren, die zu einer Erfüllung eines Verbotstatbestandes des § 44 BNatSchG führen könnten, sind nachfolgend dargestellt:

Bei Waldarbeiten, insbesondere bei Eingriffen in den Gehölzbestand zur Wahrung der Verkehrssicherungspflicht könnten Tiere getötet werden.

Durch die veränderte Nutzung könnten Habitatstrukturen zerstört werden, die eine ökologische Funktion für Tier- oder Pflanzenarten besitzen.

Die Besucherfrequentierung könnte zu Vergrämungseffekten führen.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Baumgartner



Herr Wolfgang Baumgartner
Mitglied Jagdgenossenschaft Laubach
In der Lautenbach 2, Laubach
Eingang: 28.04.2014

Beschlussempfehlung:

Die formulierten Ausführungen werden umfassend zur Kenntnis genommen und wie folgt in die Abwägung eingestellt:

Nach dem hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz obliegt das Friedhofswesen den Gemeinden als Selbstverwaltungsangelegenheit.

Die Städte und Gemeinden sind verpflichtet Friedhöfe anzulegen, zu unterhalten und zu erweitern, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht.

Die Benutzung der Friedhöfe haben die Gemeinden nach Maßgabe des Gesetzes durch Satzung (Friedhofsordnung) zu regeln.

Die zur Verfügung stehende Fläche im Bereich des seit einigen Jahren bestehenden Ruheforstes ist (entgegen der vorgebrachten Ausführung) bis heute vollständig durch sog. Ruhebiotop genutzt bzw. mit Nutzungsrechten für die Beisetzung von Urnen belegt, so dass die Flächenkapazität erschöpft ist.

Um das erfolgreiche Konzept der Waldbestattung, d.h. der Nutzung geeigneter Waldflächen als Ruheforst fortführen zu können und um (dem öffentlichen Bedürfnis Rechnung tragend) die nach wie vor bestehende Nachfrage nach entsprechende Beisetzungsmöglichkeiten auch weiterhin befriedigen zu können, ist eine Erweiterung des Ruheforstes Laubach bzw. die Ausweisung und Einrichtung einer weiteren Waldfläche als Ruheforst notwendig und beabsichtigt.

Durch die Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung Laubach vom 03.07.2013 zur notwendigen Aufstellung einer Änderung des Flächennutzungsplans und eines Bebauungsplanes im entsprechenden Bereich ist die diesbezügliche Zielsetzung grundsätzlich dokumentiert.

Nach der Friedhofsordnung der Stadt Laubach ist die Bestattung u.a. derjenigen Personen gestattet, die bei ihrem Ableben ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte hatten. Damit ist die Bestattungsmöglichkeit (entgegen der

vorgebrachten Ausführung) *nicht* auf Personen, die innerhalb der Gemeinde verstorben sind, beschränkt.

Die Größe und die Abgrenzung der überplanten Fläche ergibt sich im Wesentlichen durch die Eignung des Gebietes für die vorgesehene Nutzung aufgrund der vorhandenen Baumarten, des Alters und der Struktur des Bestandes sowie nicht zuletzt auch durch den Ost-West verlaufenden Wirtschaftsweg als maßgebliche Zuwegung zur Andachtsstelle und den Ruhebiotopen. Die konkrete „Ausweisung“ von Ruhebiotopen erfolgt natürlich nachfrageorientiert, zunächst ist die Bereitstellung einer Ruheforst-Fläche in einer Größe von lediglich ca. 3 – 4 ha vorgesehen.

Die Verträglichkeit der überlagernden Nutzung als Bestattungswald mit den relevanten Schutzgütern wird im Rahmen einer Umweltprüfung gemäß § 2(4) BauGB bzw. dem Umweltbericht dargelegt. Eine Prüfung der FFH- und Vogelschutzverträglichkeit sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung sind in den Umweltbericht integriert.

Die Naturschutzfachbehörden haben im Rahmen der Beteiligungsverfahren keinerlei Hinweise oder Anregungen zum Umweltbericht vorgebracht.

Im Ergebnis dessen sind für das Planvorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände allenfalls durch die Entnahme von stehendem oder liegendem Totholz oder Höhlenbäumen (Fledermäuse, Vögel, Trägerbaum von *Dicranum viridae*) aus Gründen der Verkehrssicherheit und damit eine Gefährdung nach § 44 BNatSchG denkbar.

Weitere Maßnahmen, die einen der Verbotstatbestände auslösen könnten, sind nicht vorhanden. Die Störung von sensiblen Vogelarten ist nicht anzunehmen.

Um die Einschlägigkeit der genannten Verbotstatbestände zu vermeiden, ist ein besonders sorgfältiger Umgang bestehenden Alt- und Höhlenbäumen erforderlich. Der Schutz und die Schonung von Höhlenbäumen und Totholz sind im Bebauungsplan explizit festgesetzt.

Ein „tiefgreifender Eingriff“ in den Waldbestand (wie hier angeführt) ist weder notwendig noch zulässig. Eine Fällung von Bäumen zur Einrichtung des Ruheforstes ist als unzulässig explizit festgesetzt.

Darüber hinaus sind die Entnahme von Naturverjüngung, Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht, Prüfung der Maßnahmen hinsichtlich der Zielar-

ten (insbes. Fledermaus- und Brutbäume, Trägerbäume des Grünen Besenmoos u.a.m.), die Anlage von Pfaden oder weiteren, zukünftig erforderlichen Infrastruktureinrichtungen im Rahmen einer „ökologischen Baubegleitung“ grundsätzlich mit den Fachbehörden abzustimmen.

Das Plangebiet liegt zentral im Laubacher Wald, einem mehrere tausend Hektar umfassenden Waldkomplex. Die forstliche Nutzung im Plangebiet ist durch die Ausweisung als Ökopunktefläche im Kern bereits mit Einschränkungen belegt, ebenso die jagdliche Nutzung der Fläche. Insofern ergeben sich mit dem vorliegenden Bebauungsplan keine wesentlichen Änderungen. Eine Einfriedung der in Rede stehenden Fläche erfolgt ohne jegliche Beeinträchtigung für das Wild.

Für eine Bejagung und Pflege des Wildbestandes sind außerhalb der Ruheforstflächen grundsätzlich ausreichende Möglichkeiten gegeben.

Grundsätzlich muss abschließend darauf hingewiesen werden, dass im Ruheforst die Bestimmungen des Hessischen Waldgesetzes (HWaldG) umfassend zu beachten sind. U.a. haben Waldbesucherinnen und Waldbesucher aufeinander Rücksicht zu nehmen, damit eine gegenseitige Belästigung oder Behinderung vermieden wird und die Lebensgemeinschaft darf durch die Benutzung des Waldes nicht gestört werden. Dies umfasst auch die notwendige Rücksichtnahme auf den Wildbestand.

Im Rahmen der Gesamtbeurteilung der ökologischen Auswirkungen durch die Einrichtung der Begräbnisfläche muss gleichzeitig die Tatsache Berücksichtigung finden, dass gerade mit der Nutzung als Ruheforst und dem damit einhergehenden vollständigen und dauerhaften Nutzungsverzicht in forstwirtschaftlichem Sinne eine nachhaltige ökologische Sicherung und Aufwertung des gesamten Waldbestandes und Habitatstrukturen erreicht und sichergestellt wird.